

**Prüfungs- und Studienordnung für den
postgradualen Fernstudiengang Betriebswirtschaft
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 19. Mai 2017

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den postgradualen Diplom-Fernstudiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Ablegen von Prüfungen

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 9 Wiederholungen von Prüfungen

§ 10 Regelprüfungstermine und Fristen

IV. Diplomprüfung

§ 11 Zulassung zur Diplomprüfung

§ 12 Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsfächer

§ 13 Diplomarbeit und Kolloquium

§ 14 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 15 Zweck der Studienordnung

§ 16 Ziele des Studiums

§ 17 Studienbeginn

§ 18 Gliederung des Studiums

§ 19 Inhalt des Studiums

§ 20 Lehr- und Lernformen

§ 21 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung

Anlage 2 Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den postgradualen Fernstudiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 27 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen, einschließlich der Diplomarbeit.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 28 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestanden Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Kauffrau (Fachhochschule)" (Dipl.-Kffr. (FH)), bzw. "Diplom-Kaufmann (Fachhochschule)", (Dipl.-Kfm. (FH)), verliehen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(§ 27 Rahmenprüfungsordnung)

Zum postgradualen Fernstudiengang Betriebswirtschaft kann zugelassen werden, wer:

1. einen Hochschulabschluss nachweist oder
2. über eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den postgradualen Fernstudiengang Betriebswirtschaft verfügt.

III. Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(§ 5 i.V.m. § 29 Rahmenprüfungsordnung)

An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 6
Arten der Prüfungsleistungen
(§ 6 i.V.m. § 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlagen 1 und 2) vorgesehen werden:

1. Schriftliche Prüfungen (§ 7 i.V.m. § 29 Rahmenprüfungsordnung),
2. Mündliche Prüfungen (§ 8 i.V.m. § 29 Rahmenprüfungsordnung) sowie
3. Alternative Prüfungsleistungen (§ 9 i.V.m. § 29 Rahmenprüfungsordnung). Diese können sein:
 - Hausarbeiten,
 - Projektarbeiten,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Referate,
 - Kolloquien,
 - Teilnahme an Planspielen/Durchführungen von Fallstudien,
 - Rollenspiele,
 - Rechnerprogramme.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Spätestens vier Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer Art, Umfang und Anzahl der Prüfungsleistungen bekannt.

§ 7
Ablegen von Prüfungen
(§ 12 i.V.m. § 29 und § 34 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Kandidaten müssen sich zu den Fachprüfungen und Leistungsnachweisen anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Antritt der Prüfung.

(2) Die Diplomprüfung ist grundsätzlich innerhalb der in § 2 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit vollständig abzulegen.

(3) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden.

(4) Die Fakultät ist nur dann verpflichtet, ein Wahlpflichtfach oder Schwerpunktfach anzubieten, wenn sich mindestens zehn Teilnehmer einschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Fachverantwortliche.

§ 8
Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
(§ 16 i.V.m. § 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Die Fachnoten errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung.

§ 9 **Wiederholung von Prüfungen** (§19 i.V.m. § 29 Rahmenprüfungsordnung)

Nicht bestandene Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden.

§ 10 **Regelprüfungstermine und Fristen** (§§ 34 und 40 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die in der Rahmenprüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als insgesamt vier Semester oder legt er eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Hochschulabschlussprüfungen unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(3) Hat der Studierende die Gründe der Überschreitung im Sinne von Absatz 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an das Prüfungsamt zu richten. Anerkennt das Prüfungsamt die Gründe, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden durch das Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen ist.

IV. Diplomprüfung

§ 11 **Zulassung zur Diplomprüfung** (§ 36 Rahmenprüfungsordnung)

Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer die in Anlage 1 aufgeführten Leistungsnachweise erbracht hat.

§ 12 **Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsfächer** (§ 37 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. den Fachprüfungen (Anlage 2) und
2. der Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend im betreffenden Semester abgelegt.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Prüfungsfächer. Die Inhalte der einzelnen Fächer sind dem Handbuch „Lehrinhalte des postgradualen Fernstudiengangs Betriebswirtschaft“ zu entnehmen.

§ 13 **Diplomarbeit und Kolloquium** (§ 38 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit verlängern. Im Regelfall soll die Verlängerung nicht mehr als vier Wochen betragen. In besonderen Härtefällen, in denen der Kandidat durch von ihm nicht zu vertretende Gründe an der fristgemäßen Fertigstellung der Diplomarbeit gehindert ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit verlängern. Der Verlängerungszeitraum soll die Hälfte der Bearbeitungszeit nicht überschreiten.

Als Härtefälle sind insbesondere anzusehen:

1. länger andauernde Erkrankung,
2. Schwangerschaft und
3. Einberufung zum Wehrdienst oder zu Wehrübungen.

Bei Erkrankung des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Fähigkeit zur Anfertigung der Diplomarbeit hervor geht.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Diplomarbeit wird in der Regel im siebten Semester bearbeitet.

(4) Die Diplomarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person gestellt und betreut, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüfern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird. In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherter Fassung abzugeben.

(8) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der

Diplomarbeit ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 8 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet.

(10) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote der Diplomarbeit ein.

§ 14

Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote

(§ 41 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Fachnoten der Diplomprüfung unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung und der Note der Diplomarbeit (einschließlich Kolloquium). Die Fachnoten gehen mit einem Anteil von 80 %, die Diplomarbeit mit Kolloquium mit einem Anteil von 20 % in die Gesamtnote ein.

(2) Bei hervorragenden Leistungen wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit mindestens 1,3 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind der Studiengang, die Fachnoten der Diplomprüfung, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu unterzeichnen.

V. Studienordnung

§ 15

Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient der Information und Beratung der Studierenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

§ 16

Ziele des Studiums

(1) Der postgraduale Fernstudiengang Betriebswirtschaft ist als berufsbegleitendes und berufsintegrierendes Fernstudium konzipiert. Es setzt sich aus Selbststudium, regelmäßigen Präsenzveranstaltungen und Onlineangeboten zusammen.

(2) Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen, sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen, Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am

Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

Das Berufsfeld der Diplomkaufleute Betriebswirtschaft erstreckt sich auf alle Unternehmensbereiche, öffentliche Verwaltungen, unterschiedlichste Organisationen und freiberufliche Tätigkeiten.

So eröffnen sich Einsatzmöglichkeiten in Funktionen wie zum Beispiel im:

- Controlling,
- Rechnungswesen,
- Finanzmanagement,
- Marketing-Vertrieb,
- Personalmanagement,
- Projekt- und Prozessmanagement.

Die Absolventen finden interessante Arbeitgeber in Branchen wie z.B.:

- Steuerberatung und Consulting,
- Banken und Versicherungen,
- Industrie und Handel,
- Dienstleistung und Logistik,
- Bau- und Immobilien,
- Computer, Internet und EDV,
- Medizin und Gesundheit,
- Kfz- und Maschinenbau,
- Kultur und Medien.

Die Studierenden erwerben damit einen Abschluss, der zu beruflichen Tätigkeiten in allen Gebieten der Betriebswirtschaft befähigt und auf Anforderungen einer unternehmerischen Führungspersönlichkeit vorbereitet.

Qualifikationsziel ist es, Diplomabsolventen hervorzubringen, die:

- über ein breit angelegtes wissenschaftlich fundiertes Grundlagenwissen und für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse verfügen,
- die Fähigkeiten zum analytischen, vernetzten Denken und methodischen eigenverantwortlichen Handeln besitzen,
- in der Lage sind, mit Fachkollegen und anderen im betriebswirtschaftlichen Bereich Tätigen zu kommunizieren und kooperieren, im kritischen Diskurs nach Lösungen zu suchen, im Team zu arbeiten und ihre Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und
- in der Lage sind, gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.

Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen aktuellen Stand der Wissenschaft. Sie basieren auf dem Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre.

§ 17 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt zum Wintersemester.

§ 18 Gliederung des Studiums

(1) Die einzelnen Fächer im Studienverlauf sowie der zugehörige Arbeitsaufwand sind dem Studienplan (Anlage 3) zu entnehmen.

(2) In den ersten drei Semestern erfolgt eine Ausbildung in betriebswirtschaftlichen Grundlagenfächern.

(2) Die Semester vier bis sieben dienen dazu, in den gewählten Studienschwerpunktfächern das in den Grundlagenfächern erworbene Fachwissen zu vertiefen. Der Praxisbezug steht in diesem Zusammenhang im Vordergrund. Mit der Diplomarbeit soll die Fähigkeit unter Beweis gestellt werden, eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit anzufertigen.

(3) Das siebente Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit, sowie deren Verteidigung in einem Kolloquium. Der zeitliche Umfang der Anfertigung der Diplomarbeit ist neben der beruflichen Arbeitszeit zu sehen.

(4) Vom vierten bis siebenten Semester sind drei Schwerpunktfächer mit je drei eigenständigen Fächern zu erfüllen. Der Katalog der zur Verfügung stehenden Schwerpunktfächer wird jedes Semester rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die Auswahl der Schwerpunktfächer ist der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 19 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot umfasst die im Handbuch „Lehrinhalte des postgradualen Fernstudiengangs Betriebswirtschaft“ näher beschriebenen Fächer.

§ 20 Lehr- und Lernformen

(1) Es werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:

1. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffes durch Lehrvortrag, Lehrgespräch und Diskussion,
2. Fallstudien und Projekte: problem- bzw. projektbezogene Bearbeitung praxisnaher Aufgaben/ Fälle,
3. Online-Veranstaltungen: Lehreinheiten für die Vermittlung von Lehrstoff, zur Diskussion von offenen Fragestellungen und zur Prüfungsvorbereitung,
4. asynchrones Online-Material: zur Unterstützung des Selbststudiums.

§ 21 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Büro für Fernstudienangelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der WINGS GmbH durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fächer liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 (Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung

FP Nr.	Fachprüfung	PL Nr.	Prüfungsleistung des Faches	Art und Umfang	Wichtung der PL für die Fachnote in %	Wichtung der Fachnote für die Gesamtnote in %
1	Unternehmensführung	1		K 120		3
2	Betriebliches Rechnungswesen	2	Buchführung und Bilanzierung	K 120	50	5
		3	Kosten- und Leistungsrechnung	K 120	50	
3	Steuerlehre	4		K 120		3
4	Volkswirtschaftslehre	5		K 120		3
5	Absatzwirtschaft	6		K 120		3
6	Produktionswirtschaft	7		K 120		3
7	Grundlagen Finanzierung	8		K 120		3
9	Bilanzanalyse	10		K 120		3
10	Wirtschaftsmathematik	11		K 120		3
11	Angewandte Informatik	12		K 120		3
12	Rechtslehre	13		K 120		3
13	Finanzmanagement	14		K 120		3
14	Internationale Wirtschaft	15	Internationale Wirtschaft I	K 60	50	6
		16	Internationale Wirtschaft II	K 60	50	
15	Existenzgründung	17		K 120		3
16	Spezielle BWL I Schwerpunktfach A*	18	Schwerpunktfach A Teil 1	K 60 o. APL	33,33	9
		19	Schwerpunktfach A Teil 2	K 60 o. APL	33,33	
		20	Schwerpunktfach A Teil 3	K 60 o. APL	33,33	
17	Spezielle BWL II Schwerpunktfach B*	21	Schwerpunktfach B Teil 1	K 60 o. APL	33,33	9
		22	Schwerpunktfach B Teil 2	K 60 o. APL	33,33	
		23	Schwerpunktfach B Teil 3	K 60 o. APL	33,33	
18	Spezielle BWL III Schwerpunktfach C*	24	Schwerpunktfach C Teil 1	K 60 o. APL	33,33	9
		25	Schwerpunktfach C Teil 2	K 60 o. APL	33,33	
		26	Schwerpunktfach C Teil 3	K 60 o. APL	33,33	
19	Managementlehre	27		K 120		3
20	Unternehmensplanspiel	28		APL		3

* Im Rahmen der Speziellen BWL müssen aus folgendem Katalog drei Fächer (Schwerpunktfach A, B und C) gewählt werden:

1. Finanzierung
 - a. Kreditmanagement von Mittelstandsunternehmen
 - b. Beteiligungsfinanzierung
 - c. Finanzierungssurrogate
2. Marketing
 - a. Konsumentenverhalten
 - b. Preis- und Produktpolitik
 - c. Distributions- und Kommunikationspolitik
3. Personalmanagement
 - a. Personalmanagement als gesellschaftliche Verantwortung
 - b. Personalmanagement als unternehmerische Aufgabe
 - c. Personalmanagement als interne Kundenorientierung
4. Rechnungswesen / Controlling
 - a. Controlling I
 - b. Controlling II
 - c. Controlling III
5. Steuerlehre / Unternehmensberatung
 - a. Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht

- b. Besteuerung der Gesellschaften
- c. Internationale Steuerberatung

Legende:

FP = Fachprüfung

PL = Prüfungsleistung

Kn = Klausur (n Minuten)

APL = Alternative Prüfungsleistungen werden vom zuständigen Dozenten hinsichtlich Art, Dauer und Umfang festgelegt.

Anlage 2 Studienplan

Fach	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester
	Selbst	Präsenz*	Selbst	Präsenz*	Selbst	Präsenz*	Selbst	Präsenz*	Selbst	Präsenz*	Selbst	Präsenz*	Selbst
Unternehmensführung	142	8											
Betriebliches Rechnungswesen													
Buchführung und Bilanzierung	142	8											
Kosten- und Leistungsrechnung			142	8									
Steuerlehre	142	8											
Volkswirtschaftslehre	142	8											
Absatzwirtschaft			142	8									
Produktionswirtschaft			142	8									
Grundlagen Finanzierung			142	8									
Unternehmensplanspiel					142	8							
Bilanzanalyse					142	8							
Wirtschaftsmathematik					146	4							
Angewandte Informatik					146	4							
Rechtslehre					142	8							
Finanzmanagement							142	8					
Internationale Wirtschaft													
Internationale Wirtschaft I							142	8					
Internationale Wirtschaft II									142	8			
Existenzgründung							142	8					
Managementlehre											142	8	
SPF A Teil 1							142	8					
SPF B Teil 1							142	8					
SPF C Teil 1							142	8					
SPF A Teil 2									142	8			
SPF B Teil 2									142	8			
SPF C Teil 2									142	8			
SPF A Teil 3											142	8	
SPF B Teil 3											142	8	
SPF C Teil 3											142	8	
Diplomarbeit													450
Gesamt	568	32	568	32	718	32	852	48	568	32	568	32	450

Der Arbeitsaufwand in den jeweiligen Fächern entspricht 6 Credit Points. Ein Credit Point ergibt sich aus 25 Stunden Arbeitsaufwand. Der Abschluss des postgradualen-Fernstudiengangs Betriebswirtschaft kann somit dem eines modularisierten Studiengangs, der 180 Leistungspunkte nach dem ECTS vermittelt, gleichgesetzt werden.